Satzung

Schützenclub 1960 Hördt e. V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Pfälzischen Schützenbund e.V.

Fassung vom 22. Juni 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenclub 1960 Hördt e.V. .Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter Nr. II 77 eingetragen und hat seinen Sitz in 76771 Hördt, Kreis Germersheim.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Pfälzischen Sportschützenbund e.V., deren Satzung er anerkennt.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, der Religion und der Herkunft neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre
c) passive Mitglieder
d) Ehrenmitglieder
e) Mitglieder mit einem Ehrentitel

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Bei Aufnahme von Jugendlichen ist die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
b) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenpass, sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
Bei passiven Mitgliedern wird der Schützenpass auf Verlangen ausgestellt.
c) Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.
d) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung und Ziele des Vereins erworben haben. Sie sind von Vereinsbeiträgen befreit (§ 4d). Ihre Ernennung geschieht auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer Generalversammlung.
e) Wird einem Mitglied ein Ehrentitel verliehen – wobei die Voraussetzungen ähnlich wie in d) sind – z. B. Ehrenschriftführer, so trifft hier (§ 4 e) keine Befreiung von Beiträgen zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
   a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit diese Satzung nichts Abweichendes enthält.
   b) Die Mitglieder genießen die Vorteile, dies sich aus der Verfolgung der Zielsetzung des Vereins gemäß § 2 ergeben.
   c) Die Mitglieder haben das Recht, die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle während einer Haupt- oder Generalversammlung einzusehen.
   d) Alle Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschußbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

2. Pflichten
   a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein entsprechend seinen Fähigkeiten nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
   b) Die festgesetzten Beiträge zu leisten.
   c) Die von der Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse anzuerkennen zu befolgen.
   d) Aktiv am Schießen teilzunehmen und dadurch den Schiessbetrieb aufrecht zu erhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Durch Tod
b) Durch schriftliche Austrittserklärung auf den des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat

§ 8 Ausschluss auf dem Verein

Ausgeschlossen werden kann:
a) Wer den festgesetzten Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht gezahlt hat. Hier kann in besonderen Fällen von der Vorstandschaft eine Frist eingeräumt werden.
b) Wer gegen die Bestrebungen Anordnungen und Beschlüsse des Vereins verstößt, oder durch sein Verhalten im Verein dazu Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Schützenpass zurückzugeben.

§ 9 Wiederaufnahme

Jede Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme
a) Mitglieder, die aus eigenen Beweggründen (§ 7 b) aus dem Verein ausgeschieden sind, können jederzeit wieder aufgenommen werden.
b) Mitglieder, deren Ausscheiden mit vereinsschädigenden Verhalten erfolgte, oder die wegen nichterfüllen ihrer Pflichten ausgeschlossen wurden, können erst wieder nach einer Wartezeit von 5 Jahren und nach eingehender Prüfung durch die Vorstandschaft aufgenommen werden.

§ 10 Beiträge der Mitglieder

Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung.

§11 Organe des Vereins

a) Vorstandschaft
b) Mitgliederversammlung
c) Revisionskommission

§ 12 Bestellung der Vorstandschaft

Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt in der Regel durch die ordentliche Jahreshauptversammlung. Im Ausnahmefall, z. B. bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden oder der gesamten Vorstandschaft, kann sie durch die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit beläuft sich auf 3 Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vorstandschaft

a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Kassenwart
d) Schriftführer
e) Schießleitern
f) Beisitzer

Die gesamte Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig und bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft

a) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
b) Die Vorstandschaft entscheidet in Vereinsangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
c) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, jährlich in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
d) Die Vorstandschaft entscheidet bei allem, nicht durch die vorgesehener Fälle, sowie die Auslegen der Satzung.

§ 15 Geschäftsverteilung der Vorstandschaft

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des BGB § 26 ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

a) Der 1. Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, tragen die Verantwortung für die Leitung der Geschäfte und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
b) Der Kassenwart besorgt sämtliche Kassengeschäfte und ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher verantwortlich.
c) Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle an und legt somit die gefassten Beschlüsse fest. Die im Protokollbuch gesammelten Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und bei den Mitgliederversammlungen zu Einsicht vorzulegen.
d) Den Schießleitern (nur mit Lizenz) obliegt die Ordnung, Einteilung und Aufsichtspflicht am Schießstand. Ebenso sind sie für die Pflege und Sicherheit der vereinseigenen Waffen wie auch für die Beschaffung und Aufbewahrung von Scheiben und Munition verantwortlich.
e) Beisitzer, deren Anzahl von der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung festgelegt werden kann – es müssen aber mindestens 3 Mitglieder sein – sollen Aufgaben, das Vereinsleben und die Belange des Vereins allgemein betreffend, übernehmen.

§ 16 Vorstandssitzungen

a) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
b) Zu Einberufung einer Sitzung ist er verpflichtet, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder eine solche beantragt.
c) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 50 % der Vorstandsmitglieder, unter denen der 1. bzw. 2. Vorsitzende sein muss.
d) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
f) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, zu den Sitzungen einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 17 Amtsübergabe

Nach Neuwahlen ist die aus dem Amt scheidende Vorstandschaft verpflichtet, sämtliche Unterlagen der Vereinsgeschäfte wohlgeordnet an ihren Nachfolger zu übergeben.

§ 18 Mitgliederversammlung

a) Die „ordentliche Jahreshauptversammlung“
b) Die „außerordentliche Mitglieder- oder Generalversammlung“

§19 Ordentliche Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie ist mindestens 2 Wochen zuvor mit der Tagesordnung durch den Heimatbrief bekannt zu machen. Für Mitglieder deren Wohnsitz sich in der Verbandsgemeinde Rülzheim befindet, gilt die Veröffentlichung der Jahreshauptversammlung im Heimatbrief als Einladung. Für Mitglieder, die nicht in der Verbandsgemeinde Rülzheim wohnen, erfolgt eine persönliche schriftliche Benachrichtigung mindestens 2 Wochen zuvor.

Der Erledigung durch die ordentliche Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
b) Kassenbericht zum auslaufenden Geschäftsjahr durch den Kassenwart
c) Bericht der Revisionskommission
d) Entlastung der Vorstandschaft
e) Neuwahl der Vorstandschaft
f) Neuwahl der Revisionskommission
g) Erledigung weiterer Tagesordnungspunkte
h) Erledigung der Anträge
i) Zu e) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf 3 Geschäftsjahre.
j) Zu f) Die Revisionskommission wird jedes Jahr neu gewählt.
k) Zu h) Die Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind bei jeder Jahreshauptversammlung zulässig.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) Wenn die Vorstandschaft oder der 1. Vorsitzende es für nötig hält.
b) Wenn zwei Drittel aller Mitglieder sie durch ihre Unterschrift, unter Bekanntgabe des Grundes, beim 1. Vorsitzenden beantragt.

§ 21 Beschlüsse

a) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung, sowohl die ordentliche Jahreshauptversammlung als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die der erschienen Mitglieder, mit Ausnahme des § 27 a)
b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme des §26 und §27 a). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
c) Die Abstimmung findet durch Handaufheben mit Gegenprobe statt. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn sie verlangt werden.
d) Alle Beschlüsse die gefasst werden, sind für die Mitglieder bindend.

§ 22 Revisionskommission

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins, sowie die richtige Verwendung der Geldmittel, legt die Revisionskommission bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vor.
Stellt die Kommission eine der Satzung entsprechende Verwendung fest, so stellt sie den Antrag, der Vereinsführung Entlastung zu erteilen.
Die Revisionskommission kann auf im lfd. Jahr eine Kassenprüfung durchführen, wenn sie es für notwendig hält.

§ 23 Wahlordnung

a) Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird in geheimer schriftlicher Wahl vorgenommen.
b) *Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.*
c) Erfolgt zu a) nur ein Vorschlag, so kann durch Handaufheben gewählt werden
d) Die Wahl der Vorstandschaft ist ebenfalls geheim.
e) Sonstige Wahlen, wie z. B. die der Revisionskommission werden durch Handaufheben vorgenommen.
f) Die Wiederwahl ist zulässig
g) Die Wahlen werden durch den von der Versammlung zu bestimmenden Wahlausschuss vorgenommen und beaufsichtigt.

§ 24 Ersatzwahlen

Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft einen Vertreter ernennen, bis eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung.

§ 25 Haftung des Vereins

a) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
b) Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich die Mitglieder bei Ausübung des Sports zuziehen

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 27 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins ist dann beschlossen, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder bei einer eigens zu *diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung dies beschließen.*
b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hördt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schützenclub 1960 Hördt e. V. am *22.6.2018 durch die in § 26 (alte Satzung) geforderte Mehrheit der erschienen Mitglieder genehmigt.*
Damit im Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse, sowie die bislang gültige Satzung treten hiermit außer Kraft.

Hördt, 22.6.2018

Für die Richtigkeit:

Jörg Friedrich
1. Vorsitzender

Sven Gutsche
2. Vorsitzender

Schützenclub 1960 Hördt e. V.